

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 13	Haßfurt, 20.12.2018	71. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

 Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen
 einschl. der Unternehmen und Verbände

- Einwohnerzahlen S. 72-73
- UVP-Pflicht Reaktivierung Brunnen Kottendorf S. 73
- Erweiterung Biogasanlage Bioenergie Maroldswesach S. 73-74
- Bekanntmachung Überschwemmungsgebiet Alster S. 74
- Flurneuordnung Gemeinde Gädheim S. 74-75

Teil II:

 Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden
 sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Änderung Verbesserungsbeitragssatzung Mittlerer Weisachgrund S. 76
- Änderung Beitrags- und Gebührensatzung des ZV zur Wasserversorgung Theres S. 76
- HH-Satzung Schulverband Ebern - Grundschule S. 76-77
- HH-Satzung Schulverband Ebern - Mittelschule S. 77-78
- Änderungssatzung Beitrags- und Gebührensatzung Rentweinsdorfer Gruppe S. 78
- Änderungssatzung Mittlerer Weisachgrund S. 79

Teil I

 Nr. L/2-Reg.
 EAPI 013/2-1

Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2018 und 30.06.2018

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 31.03.2018 und 30.06.2018 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2018	30.06.2018
1	Aidhausen	1.731	1.698
2	Breitbrunn	1.021	1.018
3	Bundorf	899	897
4	Burgpreppach, M.	1.350	1.352
5	Ebelsbach	3.782	3.786
6	Ebern, St.	7.277	7.266
7	Eltmann, St.	5.254	5.283
8	Ermershausen	577	573
9	Gädheim	1.256	1.264
10	Haßfurt, St.	13.540	13.552
11	Hofheim i.UFr., St.	5.132	5.140

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.03.2018	30.06.2018
12	Kirchlauter	1.319	1.310
13	Knetzgau	6.518	6.546
14	Königsberg i.Bay., St.	3.618	3.608
15	Maroldsweisach, M.	3.315	3.295
16	Oberaurach	3.975	3.961
17	Pfarrweisach	1.487	1.486
18	Rauhenebrach	2.910	2.934
19	Rentweinsdorf, M.	1.575	1.581
20	Riedbach	1.730	1.731
21	Sand a.Main	3.115	3.135
22	Stettfeld	1.162	1.170
23	Theres	2.695	2.708
24	Untermmerzbach	1.695	1.701
25	Wonfurt	1.968	1.970
26	Zeil a.Main, St.	5.579	5.592
Kreissumme		84.462	84.557
Verwaltungsgemeinschaften			
1	Ebelsbach	7.284	7.284
2	Ebern	10.339	10.333
3	Hofheim i.UFr.	11.401	11.391
4	Theres	5.919	5.942

Haßfurt, 28.11.2018
Landratsamt Haßberge

Veith

III/4-642/1-3

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Reaktivierung des Brunnens Kottendorf auf dem Grundstück Fl. Nr. 1208 (alt: Fl. Nr. 647) der Gemarkung Lußberg für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe

Feststellung zur UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Der wegen erhöhter Nitratgehalte in 1994 außer Betrieb genommene Brunnen Kottendorf, soll wieder in Betrieb genommen werden, nachdem aktuelle Untersuchungen ergeben haben, dass die Grenzwerte nach der Trinkwasserverordnung inzwischen wieder eingehalten werden. Ziel ist die Entlastung der Brunnen 1 und 2 der Veitensteingruppe und die Aufrechterhaltung der Versorgung (wenn z.B. einer der Brunnen saniert werden muss).

Die bis Ende 2025 befristete Nutzung soll als Testphase für eine mögliche langjährige Nutzung zusammen mit den Brunnen 1 und 2 dienen. Am Ende der Testphase wird zwischen einer Sanierung der Brunnen und weitere Nutzung oder eine Auffassung mit Rückverfüllung der Brunnen entschieden.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe hat eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für diese Testphase mit folgenden Benutzungsumfang beantragt:

Maximal 8 l/s, 461 m³/d und 130.000 m³/a.

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG i. v. m. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. §§ 7 Abs. 1 UVPG bedarf das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Vorprüfung auf der Grundlage des Berichtes des Ingenieurbüros für Geotechnik und Umwelt GmbH, Gartiser, Germann & Piewak, vom September 2018 sowie der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht besteht:

Die beantragte Entnahmemenge liegt bei etwa der Hälfte der bis zur Nutzungsaufgabe entnommenen Mengen. Beim früheren Brunnenbetrieb waren keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt feststellbar. Künftig wird überwiegend die freie Überlaufmenge aus dem artesisch gespannten Brunnen genutzt. Die obersten Wasserzutritte im Brunnen beginnen zwar bei etwa 3 m unter Gelände im Quartär, jedoch erfolgen bei Pumpenbetrieb nur geringe Absenkungen von 0,51 m, die zudem noch über dem Niveau des Vorfluters Lauter liegen, sodass auch künftig keine negativen Beeinflussungen von Pflanzen bzw. land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu befürchten sind.

Wie das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (WWA) festgestellt hat, ist aus den Pumpversuchen zu entnehmen, dass ab einer gewissen Entnahmemenge (15 l/s) der Grundwasserleiter entspannt. Bei dieser Ableitungsrate oder einer Absenkung von 2 m im Brunnen versiegt die Bergquelle in der Nähe vom Brunnen. Erhöht man diese Ableitungsrate über 19 l/s, treten übermäßige Absenkungen ohne Beharrung auf. Das WWA kommt daher zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass eine max. Ableitungsrate von 10 l/s akzeptabel sei. Dabei sei keine Entspannung des Grundwasserleiters zu erwarten und die Bergquelle wird weiter schütten. Die beantragte Entnahmemenge liegt mit 8 l/s deutlich unter diesem Wert.

Haßfurt, 19.11.2018
Landratsamt Haßberge

Janik

Nr. III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Installation eines zusätzlichen BHKWs und eines Gasspeicher, Austausch des Trafos in der bestehenden Trafostation sowie Anbau eines Öllageraums auf dem Grundstück Fl.-Nr. 520/1 der Gemarkung Maroldsweisach durch die Bioenergie Maroldsweisach GmbH & Co.KG

Die Bioenergie Maroldsweisach GmbH & Co.KG hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer Änderungsgenehmigung beantragt.

Das Landratsamt Haßberge hat eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 7 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 4 i. V. m. Ziffer 1.11.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG

aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 27.11.2018, Az. III/5 - 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 28.11.2018
Landratsamt Haßberge

Filberich
Regierungsrat

Az. III/4

BEKANNTMACHUNG

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Alster, Fluss-km 0,000 – 3,420; Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge

Mit Bekanntmachung des Landratsamtes Haßberge vom 11.12.2013 wurde das oben genannte Überschwemmungsgebiet an der Alster vorläufig gesichert. Die Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 17.12.2013 sowie in der Gemeinde Untermerzbach durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln und im gemeindlichen Mitteilungsblatt (Ausgabe Januar 2014) amtlich bekannt gemacht. Der Bekanntmachungstext sowie die dazugehörigen Karten können auf der Internetseite des Landkreises Haßberge unter <https://www.hassberge.de/buergerservice/umwelt-u-natur/wasserrecht/wasserrecht-inhalte/ueberschwemmungsgebiete/alster.html?L=5.html.html> eingesehen werden.

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen wird das Überschwemmungsgebiet aktuell neu überrechnet. Die Geltungsfrist für die vorläufige Sicherung wird daher gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes bis zum 17.12.2020 verlängert.

Haßfurt, 11.12.2018
Landratsamt Haßberge

Janik

Nr. I/2-022/1-1

Flurneuordnung und Dorferneuerung Forst 2
Gemeinde Gädheim, Landkreis Haßberge
Änderung von Gemeindegrenzen

Anordnung

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Forst 2 mit Wirkung vom 01.01.2019 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Schweinfurt und Haßberge.

Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Gädheim	0,0082	Schonungen

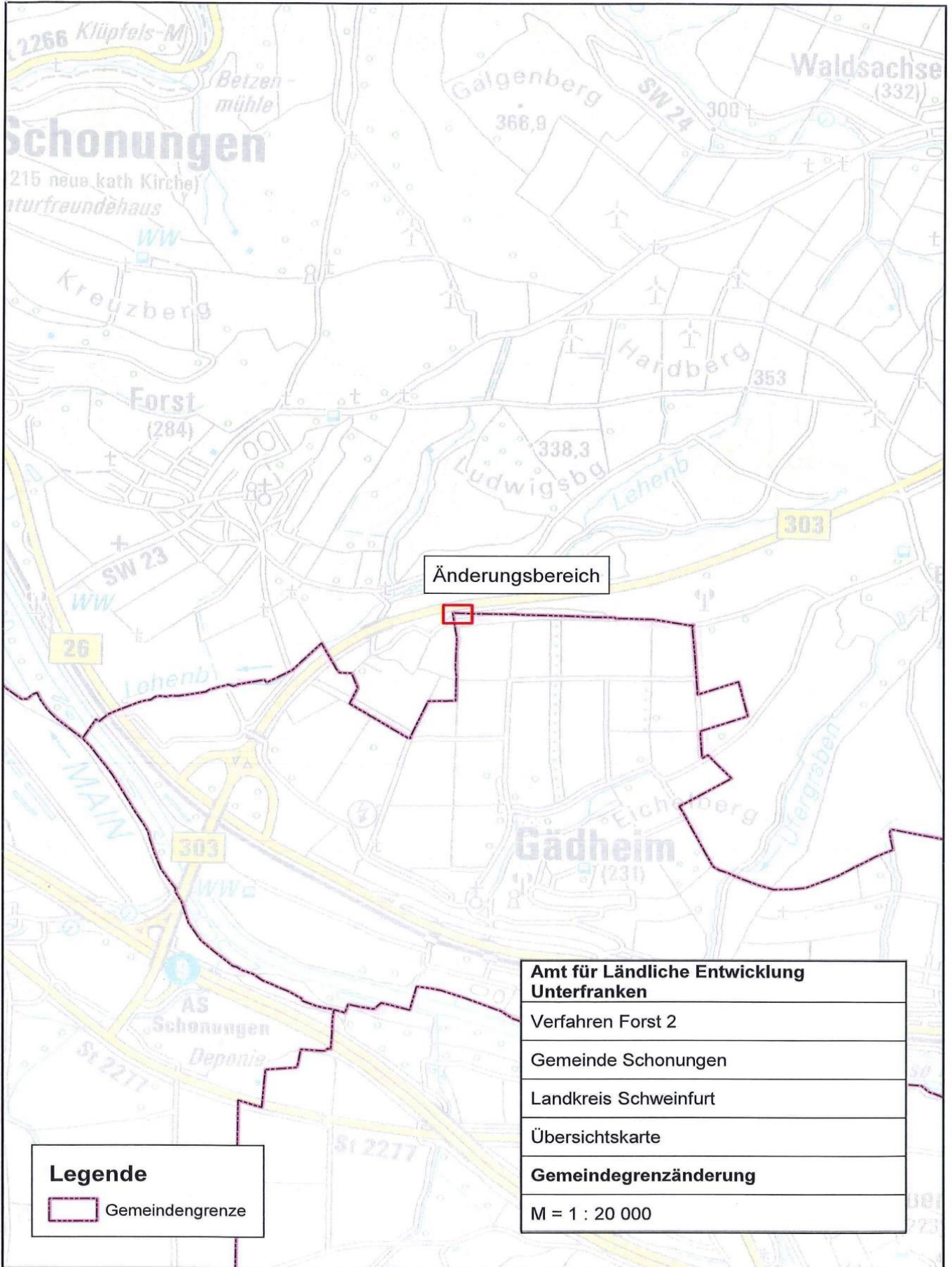
Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmeh- rung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Schonungen	0,0082	
Gädheim		0,0082

für das Gebiet des Landkreises	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Schweinfurt	0,0082	
Haßberge		0,0082

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbe- wohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzän- derungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzän- derung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breit- band und Vermessung Schweinfurt verwahrt werden.

Schmitt
Techn. Amtsrätin



Legende
[Red dashed line symbol] Gemeindengrenze

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Verfahren Forst 2
Gemeinde Schonungen
Landkreis Schweinfurt
Übersichtskarte
Gemeindegrenzänderung
M = 1 : 20 000

Teil II

Az. I/2

Abwasserzweckverband Mittlerer Weisachgrund

Satzung

zur Änderung der Verbesserungsbeitragssatzung für die Ertüchtigung und den Umbau der Kläranlage Junkersdorf vom 04.09.2013

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund folgende, von der Verbandsversammlung am 25.10.2017 beschlossene

Änderungssatzung

§ 1

In § 6 Abs. 2 Buchstabe a) wird "0,63 €" durch "0,62 €" ersetzt.
In § 6 Abs. 2 Buchstabe b) wird "4,79 €" durch "4,25 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maroldsweisach, den 26. Oktober 2017
Abwasserzweckverband Mittlerer Weisachgrund

W. Thein
1. Vorsitzender

6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Theres – Gruppe vom 21.11.2018

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung folgende, von der Verbandsversammlung am 26.11.2012 beschlossene

6. Änderungssatzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 15.11.2001 i.d.F. der Änderungssatzung vom 26.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1

Bei § 6 wird bei

- a) pro m² **Grundstücksfläche** der Betrag 1,64 € durch **1,18 €** ersetzt und bei
- b) pro m² **Geschossfläche** der Betrag 5,52 € durch **8,07 €** ersetzt.

§ 2

Bei § 10 Abs.3 und Abs. 4 wird jeweils der Betrag 2,08 Euro durch **1,86 Euro** ersetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am **01.01.2019** in Kraft.

Theres, den 21.11.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe

Schneider
Verbandsvorsitzender

Nr. I/2
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Ebern, Grundschule
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Grundschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	595.808,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	47.000,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **509.463,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf **252 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler auf 2.021,68 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2018 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ebern, 10.04.2018
Schulverband Ebern, Grundschule

Jürgen Hennemann
Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die von der Verbandsversammlung am 10.04.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Haß-

berge mit Schreiben vom 06.06.2018 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 19, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 22.11.2018
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2
EAPI 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Mittelschule Ebern,
Landkreis Haßberge,
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung Mittelschule Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	530.867,00 €
und <u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	45.500,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **426.825,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 226 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.888,61 € festgesetzt.

B. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2018 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ebern, 16.05.2018
Schulverband Ebern -Mittelschule-
Jürgen Hennemann, Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die von der Versammlung am 07.05.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 06.06.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 19, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 22.11.2018
Landratsamt Haßberge

Schor

863-09/4-II/1

**4. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe
vom 15. Dezember 2008**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe eine

**4. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe
vom 15. Dezember 2008**

§ 1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt:

- a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 5 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	36,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	72,00 €/Jahr
- b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 5,00 m ³ /h	24,00 €/Jahr
bis 16,00 m ³ /h	36,00 €/Jahr
über 16,00 m ³ /h	72,00 €/Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
Für Bauwasser ohne Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers wird je Wohnhausneubau samt Garagen ein Grundbetrag von 30,00 € erhoben.

§ 4

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Ebern, 27.11.2018
Wasserzweckverband Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Mittlerer Weisachgrund

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Mittlerer Weisachgrund
(BGS-EWS)**

Maroldsweisach, den 27.11.2018

W. Thein
1. Vorsitzender

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund folgende, von der Verbandsversammlung am 25.10.2017 beschlossene

Änderungssatzung:

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die bisherige Gebühr von 1,50 € pro cbm Abwasser geändert in 1,75 € pro cbm Abwasser.

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat

Sitzungsterminplan 2019 der Kreisgremien

Ausschuss für Bau und Verkehr	17.01.2019
Rechnungsprüfungsausschuss	21.01.2019
Zweckverband Schulzentrum Haßfurt	23.01.2019
Kreisausschuss	06.02.2019
Kreistag	25.02.2019
Umwelt- und Werkausschuss	12.03.2019
Ausschuss für Bau und Verkehr	21.03.2019
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Regionale Entwicklung	10.04.2019
Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport	21.05.2019
Ausschuss für Bau und Verkehr	27.05.2019
Kreisausschuss	05.06.2019
Kreistag	24.06.2019
Umwelt- und Werkausschuss	15.07.2019
Ausschuss für Bau und Verkehr	24.07.2019
Kreisausschuss	11.09.2019
Ausschuss für Bau und Verkehr	26.09.2019
Kreistag	30.09.2019
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Regionale Entwicklung	16.10.2019
Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport	21.10.2019
Ausschuss für Bau und Verkehr	21.11.2019
Kreisausschuss	25.11.2019
Umwelt- und Werkausschuss	27.11.2019
Kreistag	16.12.2019